



Dipl. Ing. (FH) Torsten Schneider  
Gelistet nach dena-Standard.

**Effizienzhaus-Experte.**

Energieeffizient  
Sanieren

Für die Planung und  
Baubegleitung durch  
einen Experten für  
Energieeffizienz

430  
Zuschuss

## Ablaufinformation zur KFW-Förderung für den Bauherrn

### Programm 430 - Energieeffizient Sanieren (Investitionszuschuss)

- 1) Zuerst wird das Vorhaben durch einen Sachverständigen auf die Förderfähigkeit überprüft.
- 2) Ist das Vorhaben förderfähig, wird seitens des Sachverständigen eine Bestätigung zum Antrag (BzA) erstellt.
- 3) Die BzA wird dem Bauherrn zur Verfügung gestellt. Eine persönliche Unterschrift des Sachverständigen ist nicht erforderlich.
- 4) Die Angaben in der BzA sind seitens des Bauherrn zu prüfen und die Hinweise „nächste Schritte“ zu beachten.
- 5) Die eigentliche Antragsstellung erfolgt durch den Bauherrn persönlich.
  - a) Der Antrag ist durch den Bauherrn vor Bauvorhabensbeginn zu stellen.
  - b) Als Beginn eines Vorhabens gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort.
- 6) Für die Antragsstellung hat sich der Bauherr im KFW-Zuschussportal zu registrieren.
  - a) <https://public.kfw.de/zuschussportal-web/>
- 7) Nach erfolgreicher Registrierung ist im Zuschussportal der Antrag zu stellen
  - a) Hierfür wird die BzA benötigt.
  - b) Die Zuschusszusage ist dem Sachverständigen mitzuteilen.
- 8) Nach der Antragstellung kann mit dem Vorhaben begonnen werden.
- 9) Während der Vorhabenumsetzung sind Vor-Ort Inspektionen durch einen Sachverständigen aus der Energie-Effizienz-Experten-Liste erforderlich.
  - a) Der Bautenstand, zu dem die Termine stattfinden sollen, werden durch den Sachverständigen vorgegeben.
  - b) Zur genauen Terminabstimmung sind seitens des Bauherrn die Bautenstände zu verfolgen und ca. eine Woche vor Erreichen des angegebenen Bautenstandes Kontakt mit dem Sachverständigen aufzunehmen.
  - c) Der Sachverständige verfolgt die Bautenstände nicht.
- 10) Es werden zu den Inspektionsterminen Protokolle erstellt.
  - a) In den Protokollen wird festgestellt, ob die Umsetzung vor Ort den Vorgaben der KFW-Anforderungen entsprechen.
  - b) In den Protokollen wird zudem festgehalten, welche weiteren Nachweise (Lieferscheine, ergänzende Planungsunterlagen usw.) zur Überprüfung erforderlich sind.
  - c) Diese Unterlagen sind vom Bauträger/ausführenden Handwerker zur Verfügung zu stellen.
- 11) Wenn das Vorhaben abgeschlossen wurde, ist der Sachverständige darüber zu informieren.
- 12) Durch den Sachverständigen wird dann die Bestätigung nach Durchführung (BnD) ausgestellt und dem Bauherrn zur Verfügung gestellt.
  - a) Die BnD kann nur ausgestellt werden, wenn folgendes eingehalten ist:
    - i) Die Vorgaben zu den KFW-Anforderungen wurden umgesetzt.
    - ii) Es haben die vorgegebenen Inspektionstermine stattgefunden.
    - iii) Es liegen alle nachgeforderten Unterlagen aus den Inspektionsprotokollen vor.
- 13) Die BnD wird dem Bauherrn zur Verfügung gestellt.
- 14) Mit der BnD ist durch den Bauherrn persönlich die Auszahlung des Zuschusses über das KFW-Zuschussportal zu veranlassen.

Es sind die Merkblätter zu den gewählten Förderprogrammen zu beachten. Diese sind über die Internet-Seite der KFW <https://www.kfw.de/kfw.de.html> erhältlich.

Abweichungen sind im Einzelfall möglich. Der Sachverständige ist, damit der Sachverhalt geprüft werden kann, frühzeitig zu informieren.